

Jürgen Messerschmidt
98596 Trusetal

Regelungen zur Altersrente

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, dass der § 237 SGB VI (Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit) dahingehend geändert wird, dass in Absatz 1 Nr. 1 "vor dem 1. Januar 1952 Geborene" ersetzt wird durch "den Schuljahrgang 1951/1952".

Die Petenten sind der Auffassung, dass im Sinne der Gleichbehandlung im Rentenrecht bei der Festlegung von Stichtagen nicht der Geburtsjahrgang, sondern der Schuljahrgang herangezogen werden sollte. Anderenfalls würden frühere Klassenkameraden hinsichtlich ihrer Altersrente unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Dies werde als ungerecht empfunden.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich zudem um eine öffentliche Petition, die innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist von 44 Unterstützern mitgezeichnet wurde und die zu 13 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie folgt zusammenfassen:

Der Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wurde – wie übrigens auch der Anspruch auf die Altersrente für Frauen – mit dem Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 auf Personen begrenzt, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Diese Maßnahme war vor dem Hintergrund der in den neunziger Jahren ausufernden Frühverrentungspraxis erforderlich.

Stichtage – hier der 1. Januar 1952 – sind im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nichts Neues. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bekräftigt, dass der Gesetzgeber Stichtage setzen kann, sofern diese nicht als völlig willkürlich erscheinen. Rechtfertigungen für Stichtage können in finanziellen Erwägungen liegen, aber auch in rentensystematischen Gründen und schließlich auch und sehr häufig in Erfordernissen der verwaltungsmäßigen Durchführbarkeit.

Es liegt auf der Hand, dass diejenigen, die die Voraussetzungen einer Vertrauensschutzregelung nicht erfüllen, hierüber enttäuscht sind. Dies ist jedoch für Vertrauensschutzregelungen leider nie zu vermeiden. Jede andere Abgrenzung würde von anderen Personengruppen, die dann weiterhin nicht in den Vertrauensschutz einbezogen wären, wiederum als Härte empfunden. Insofern ist jede Regelung, die aus sozialpolitischen Gründen einen bestimmten Personenkreis begünstigt, für diejenigen „nachteilig“ die nicht zu diesem Personenkreis gehören.

Auch die Überlegung der Petenten, innerhalb eines Schuljahrganges solle eine Gleichbehandlung für den Zugang in die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bestehen, vermag vor dem Hintergrund der genannten Aspekte nicht zu überzeugen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petenten zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.